

Beschluss des Ausschusses f. Jugend, Kultur, Sport, Soziales	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
13.11.1986	---	---	---	01.01.1987
16.11.2017				01.01.2018
19.11.2019				01.01.2020

Sportförderungsrichtlinien der Hansestadt Breckerfeld

1. Förderungsgrundsätze

1.1 Ziel der Sportförderung

Ziel der Sportförderung ist es, die Breckerfelder Sportvereine bei ihrer Aufgabe, allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen, zu unterstützen. Sie dient in erster Linie dem Breitensport, ohne jedoch auf eine angemessene Förderung des Leistungs- und Spitzensports zu verzichten. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll gleichzeitig die Eigeninitiative der Sportvereine anregen. Eine Eigenleistung der Vereine ist daher in der Regel Voraussetzung für finanzielle Förderungsmaßnahmen der Stadt.

1.2 Allgemeine Voraussetzungen

Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke und nur insoweit gewährt, als dafür im Haushaltsplan der Stadt Mittel bereit gestellt sind. Ein Rechtsanspruch kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Gefördert wird nur der Amateursport.

Sportförderungsleistungen werden grundsätzlich gewährt an Vereine, die

- a) ihren Sitz in Breckerfeld haben und deren Mitglieder überwiegend Breckerfelder sind,
- b) Mitglied des StadtSportVerbandes Breckerfeld und als gemeinnützig anerkannt sind,
- c) die vom Landessportbund festgesetzten Mindestmitgliedsbeiträge erheben,
- d) eine Jugendabteilung gemeldet haben und
- e) einen gültigen Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid abgeben.

1.3 Sachliche Voraussetzungen

Empfänger von Zuschüssen nach diesen Richtlinien müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie

- a) die strukturellen und technischen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Maßnahmen erfüllen,
- b) qualifizierte Übungsleiter oder Sportlehrkräfte für die geplanten Maßnahmen einsetzen und
- c) die geforderten Eigenmittel in Höhe von 30% maximal jedoch 200,- € aufwenden.

1.4 Form und Bemessungsgrundlagen

Finanzielle Sportförderleistungen werden als Zuschüsse gewährt. Soweit eine Bemessung von Sportförderleistungen sich nicht aus diesen Richtlinien oder den Erläuterungen zum Haushaltsplan ergibt, wird diese von Fall zu Fall festgelegt.

2. Einzelne Förderungsmaßnahmen

Finanzielle Förderung ist insbesondere für nachfolgende Maßnahmen der Sportvereine vorgesehen:

2.1 Erstattung von Versicherungsleistungen

Die Hansestadt Breckerfeld zahlt für jedes Mitglied eines für die Förderung in Frage kommenden Vereins die an die Sporthilfe e.V. im Landessportbund NW zu zahlenden Versicherungsbeiträge oder den Betrag für eine entsprechende Versicherung in einer Höhe von 2.-€. Der Betrag wird alle drei Jahre angepasst. Als Nachweis für diese Fördermaßnahme dient der Bestandserhebungsbogen der Sporthilfe für das jeweilige Jahr.

2.2 Jugendarbeit

Für die Arbeit mit Jugendlichen im Alter bis zu 18 Jahren erhalten die Vereine mit einer Jugendabteilung von mindestens 15 bis zu 30 jugendlichen Mitgliedern 250,- € und mit mehr als 30 Jugendlichen 500,- €. Gemessen an der Zahl der Jugendlichen erhalten die Vereine zusätzlich 4,- € je jugendlichem Mitglied.

2.3 Förderung des Spitzensports

Sportler/ innen und Mannschaften, die bzw. deren Mitglieder sich in der Ausbildung oder einem Studium (Studierende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres) befinden, für einen Breckerfelder Verein starten und sich für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften qualifiziert haben und daran teilnehmen, erhalten zur Abdeckung der entstehenden Fahrt- und Unterbringungskosten einen Pauschalzuschuss in Höhe von 150,- €.

Für Erwachsene, die in ihrer Sportart besonders erfolgreich sind und nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um an überregionalen Wettkämpfen teilzunehmen, z. B. Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II, XII oder AsylbLG, kann ein Zuschuss beantragt werden, über dessen Bewilligung der Vorstand entscheidet.

2.4 Anschaffung von Sportgeräten (Kleingeräte)

Die Hansestadt bezuschusst die Anschaffung von Sportgeräten unterhalb der Investitionsgrenze (Mindestauftragsvolumen 300,- €) in doppelter Höhe des Kreiszuschusses. Die Anträge müssen spätestens am 28.2. oder am 31.8. jeden Jahres dem städtischen Sportamt vorliegen, um bei der Vergabe der Sportförderungsmittel im laufenden Haushaltsjahr berücksichtigt zu werden.

2.5 Anschaffung von Sportgeräten (Großgeräte oberhalb der Investitionsgrenzen, Anschaffungswert oberhalb von 400,- €)

Für die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich der eigentlichen Sportausübung dienen, kann ein Zuschuss von 25% der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn der LSB oder das Land NRW sich ebenfalls an den Kosten beteiligt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Antragsverfahren siehe 3.1

2.6 Übungsleiterentschädigungen

Der nach Ausschöpfung von Ziffern 2.1 bis 2.5 verbleibende Rest der zur Verfügung stehenden Sportfördermittel wird für Übungsleiterentschädigungen ausgezahlt

2.61 Übungsleiterbezuschussung im vereinsinternen Training

Anteilmäßig nach der LBS- Meldeliste des Vorjahres wird der Betrag für die einzelnen Vereine berechnet (Anzahl der Übungsleiter x zustehender Betrag)

2.7 Sonstige Förderungsmaßnahmen

2.71 Förderung des StadtSportVerbandes Breckerfeld

Die Förderung des StadtSportVerbandes Breckerfeld regelt der Kooperationsvertrag vom 27.07.2016

2.72 Durchführung von Veranstaltungen

Für die Durchführung von Stadtmeisterschaften und Sportveranstaltungen mit überregionalem Charakter, werden die Sportstätten den ausrichtenden Vereinen kostenlos überlassen.

2.73 Sportlerehrung

Für die Ehrung der erfolgreichen und verdienten Sportler gelten die Ehrungsrichtlinien, die auf der Homepage des StadtSportVerbandes Breckerfeld einzusehen sind. Die Sportlerehrung wird einmal im Jahr getrennt für jugendliche Sportlerinnen und Sportler sowie für Seniorinnen und Senioren von der Hansestadt Breckerfeld gemeinsam mit dem StadtSportVerband Breckerfeld durchgeführt. Die Kosten übernimmt lt. Kooperationsvertrag die Hansestadt.

2.8 Nicht vereinsgebundene Veranstaltungen

2.81 Einmalige Veranstaltungen

Sportvereine können zur Durchführung überörtlicher und sich aus besonderen Anlässen ergebender Veranstaltungen Zuschüsse zu den Organisations- und Sachkosten bis zu 100,- € je Veranstaltung, höchstens jedoch 400,- € im Jahr je Veranstalter zur Verfügung gestellt bekommen. Dies gilt für Veranstaltungen wie Volksläufe, Volkswandern, Trimm- und Volksschwimmveranstaltungen sowie für Veranstaltungen im Rahmen des Freizeitsports.

3. Antragsverfahren

3.1 Anträge

Sportförderungsmittel werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge zu den einzelnen Maßnahmen sind, wenn nichts anderes genannt ist, mit den jeweils benötigten Unterlagen bis zum 31.3. und 30.09. eines Jahres über den StadtSportVerband Breckerfeld an die Hansestadt Breckerfeld zu richten. Den Anträgen nach den Ziffern 2.3, 2.5, 2.81 sind beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- b) Kosten- und Finanzierungsplan
- c) LSB- Meldeliste
- d) Nachweis über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Soweit Zuschüsse Dritter (Bund, Land, LSB) zu erwarten sind, müssen diese beantragt und auch in Anspruch genommen werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge werden bei der Ausschüttung der Sportfördermittel nicht berücksichtigt. Anträge gem. Ziff. 2.3 können monatlich gestellt werden.

3.2 Bewilligung

Sportförderungsmittel nach diesen Richtlinien werden in der Ziffernreihenfolge bewilligt. Der StadtSportVerband Breckerfeld sollte eine Stellungnahme zu den Anträgen abgeben. Sofern Anträgen nach Ziffer 2.4. und 2.5 nicht im laufenden Jahr entsprochen werden kann, werden sie im nachfolgenden Jahr berücksichtigt.

3.3 Zweckbestimmung

Gewährte Sportförderungsleistungen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Eventuelle Änderungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig. Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

3.4 Verwendung

Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen zu überprüfen

4. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sportförderungsrichtlinien vom 13.11.1986, gültig seit dem 01.01.2018, außer Kraft.